

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 25/1911 (1913)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen,

4. 1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Luzern. (Vom 11. September 1911.)

Vorbemerkungen.

1. Das Erziehungsgesetz gestattet laut § 7 folgende vier Organisationen der Primarschule:

- a. 7 Jahreskurse mit je 40 Schulwochen;
- b. 6 Jahreskurse mit je 40 Schulwochen, und
1 Winterkurs mit je 20 Schulwochen;
- c. 5 Jahreskurse mit je 40 Schulwochen, und
3 Winterkurse mit je 20 Schulwochen;
- d. für alpwirtschaftliche Gegenden eine besondere Organisation. Die Total-
schulzeit muß 250 Schulwochen betragen.

Der Übertritt aus einer Schule mit Jahresklasse in eine solche mit Halbjahresklassen während des Schuljahres ist nur solchen Schülern gestattet, deren Familie ihr Domizil dauernd in einen andern Schulkreis verlegt.

2. Der Lehrer hat vor Beginn des Schuljahres einen Stundenplan und für jedes Fach spezielle Lehrgänge aufzustellen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Der Lehrer ist ferner zur Führung des Unterrichtsheftes verpflichtet. Lehrgänge, Unterrichtsheft und Absenzenverzeichnis müssen in der Schule jederzeit aufliegen. Der Stundenplan ist im Schulzimmer aufzuhängen.

3. Für jede Schule ist ein Tagebuch zu führen, in welchem die wichtigsten Ereignisse im Schulleben mit Weglassung aller persönlichen Bemerkungen einzutragen sind (Schulanfang und Schulprüfung, Besuche, Ferien, Stellvertretungen, Krankheiten, Feste etc.).

4. Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, sowie das Minimum der Veranschauligungsmittel werden vom Erziehungsrate verordnet. Andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Die obligatorischen allgemeinen Lehrmittel müssen in jeder Schule in gutem Zustande und in genügender Zahl vorhanden sein.

5. Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht kann im Sommerhalbjahre an Nachmittagen auf zwei Stunden beschränkt werden. Für die Stadt Luzern gilt eine besondere Verordnung.

6. Die Mädchen der zweiten und der folgenden Klassen sind wegen der Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag vom Unterrichte zu dispensieren. Die Knaben erhalten während dieser Zeit Unterricht im Turnen und in der Geometrie.

7. Der Unterricht beginnt von Mitte November bis Mitte Februar morgens 8¹/₂ Uhr. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte muß eine Pause von 1—2 Stunden gemacht werden. Wenn auf den Halbtage drei Unterrichtsstunden verlegt sind, so ist eine Pause von 10 Minuten einzufügen, während welcher die Kinder ins Freie gehen. Die Pause muß bei mehreren Schulen desselben Schulortes gleichzeitig stattfinden.

Schulen mit weitem Schulwege machen eine kürzere Mittagspause, beginnen morgens die Schule etwas später und schließen dieselbe abends früher.

8. In Gesamtschulen dürfen, insofern es die Natur des Lehrgegenstandes erlaubt, zwei oder mehrere Klassen zu Unterrichtsabteilungen zusammengezogen werden. Im Rechnungsunterrichte darf eine Zusammenziehung nicht stattfinden.

Für die untern Klassen können Lehrschüler verwendet werden. Alle Klassen sollen in jeder Unterrichtsstunde unmittelbaren Unterricht erhalten.

9. An Schulorten mit mehreren Schulen darf unter der Lehrerschaft ein Fächeraustausch stattfinden, oder es kann für Schönschreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang ein Fachlehrer bezeichnet werden.

10. An Gesamtschulen und stark bevölkerten Schulen kann mit Genehmigung des Erziehungsrates für die zwei untern Klassen der alternierende Unterricht eingeführt werden.

11. Die Lehrtätigkeit soll sich nicht bloß auf Beibringen von Kenntnissen beschränken, sondern aller Unterricht soll erziehend wirken.

12. Der Lehrplan bezeichnet die maximalen Forderungen. Bei ungünstigen Verhältnissen kann die Erziehungsbehörde eine Reduktion des Stoffes gestatten.

13. Für Schulen mit spezieller Organisation ist der Lehrstoff in analoger Weise auf die betreffenden Klassen zu verteilen. Die Stoffverteilung bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

14. Der Lehrer hat jeweilen auf Schluß eines Schulkurses jedem Schüler die Noten zu erteilen. Dieselben sind ins Tagesverzeichnis und in das betreffende Zeugnisbüchlein einzutragen. Dem Elternhause sind ferner alle Monate die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Schüler zuzustellen.

15. Beim Wegzug eines Schülers in eine andere Gemeinde hat der Lehrer des frühern Schulortes dem Lehrer resp. Schulvorstande des neuen Schulortes die Ausweisschriften sofort zu übersenden.

16. Das Familienhaupt ist bei Strafe verpflichtet, beim Wohnungswechsel seine Kinder abzumelden und beim Lehrer resp. Schulvorstande des neuen Schulortes innert 24 Stunden wieder anzumelden.

I. Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfessionen, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können Lehrer, welche sich hierzu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. Auf eine besondere Entschädigung haben die letztern keinen Anspruch (§ 4 des Erziehungsgesetzes).

Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Religionsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

Die Lehrpläne und die Lehrgänge sind von den kirchlichen Behörden zu entwerfen. Dieselben sind den Lehrern, welche bei Erteilung des Religionsunterrichtes mitwirken, zur Verfügung zu stellen.

II. Sprachunterricht.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Von der zweiten Klasse an ist für Lehrer und Schüler die Schriftsprache Schulsprache. Das Kind ist stufenmäßig in dieselbe einzuführen. Das im Dialekt Gesprochene muß in die Schriftsprache umgesetzt werden. In den obern Schulstufen darf der Dialekt nur noch herbeigezogen werden, sofern er zur Erklärung einzelner Ausdrücke und zur Befestigung in der richtigen Aussprache und der Orthographie notwendig ist. Der Unterschied zwischen Schriftsprache und Mundart muß den Schülern klar gemacht werden.

2. Der Lehrer befeißige sich einer möglichst reinen und richtigen Aussprache und Satzbildung. Er dringe auch beim Schüler auf eine richtige Aussprache der einzelnen Laute, auf richtige Betonung, Dehnung und Schärfung.

3. Die Schüler sollen stets in ganzen Sätzen antworten. Die Fragen sind an alle Schüler zu richten.

4. Die Schüler sind zum selbständigen Sprechen anzuregen. Auf der Oberstufe verlange man eine zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes in eigenen Worten.

5. Unrichtige Antworten sind kurz zu verbessern. Der Lehrer helfe dem Kinde nie zu einer Antwort durch mechanisches Anfangen eines Satzes oder Wortes.

6. Der Sprachunterricht vermittele dem Kinde Sprachfertigkeit und Sprachverständnis. Die Unterrichtsstoffe sind so auszuwählen und zu behandeln, daß die Kinder zum Guten und Edlen angeregt und ihnen richtige Grundsätze und Anschauungen für das Leben vermittelt werden. Sprachbildung ist daher vor allem Geistes- und Charakterbildung.

7. Im Anschauungsunterricht wähle der Lehrer die Stoffe aus dem Anschauungs- und Lebenskreise der Kinder.

8. Die Gegenstände sollen, wenn immer möglich, in natura, sonst aber in guten Bildern vorgeführt werden. Man beachte bei der Auswahl des Stoffes besonders die Jahreszeiten. Die Besprechung hat die interessantesten Sachen des Gegenstandes hervorzuheben und kann nicht erschöpfend sein.

9. In jeder ersten Klasse soll eine Lesemaschine mit genügend Druckbuchstaben vorhanden sein. Der Lehrer soll überdies die Druckschrift schreiben können und viele Leseübungen in Druckschrift an die Wandtafel schreiben.

10. Von der zweiten Klasse an sind die schriftlichen Arbeiten mit guter, schwarzer Tinte in ein Heft (Blätter) einzutragen. Die Lineatur entspreche derjenigen der Schönschreibhefte. Alle Eintragungen sind zu datieren. Die Führung von Reinheften ist untersagt.

11. Alle schriftlichen Arbeiten sind vom Lehrer gewissenhaft und genau zu korrigieren. Die Korrektur geschehe mit roter Tinte unter Anwendung von Korrekturzeichen. Jeder Aufsatz ist vom Lehrer zu zensieren. Die Besprechung erfolge nach dem vom Lehrer geführten Korrekturhefte vor der ganzen Klasse. Der Schüler korrigiert, soweit dies möglich ist, die Fehler selber im Texte. Der Aufsatz ist das Bild der Schule. Er zeigt dem Lehrer, wo es in seiner Schule fehlt. Die fehlerhaften Wörter und Sätze geben das Material zu Diktaten, welche sich an die Korrektur des Aufsatzes anschließen. Der Orthographie ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

12. Der Stoff zum Aufsatzunterrichte ist aus dem gesamten Schulunterrichte, dem Leben der Kinder in Haus, Schule, Kirche, Feld, Wald etc. zu entnehmen. Selbstgesehenes und Selbsterlebtes ist darzustellen. Es sollen konkrete, nicht abstrakte Themata zur Behandlung kommen. Auf der Oberstufe ist auch der freie Aufsatz zu üben.

13. Dem Briefe und der Postkarte ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese sollen besonders im Anschlusse an Geschäftsfälle und Vorkommnisse in der Familie und im öffentlichen Leben ausgefertigt werden.

14. Der Grammatikunterricht darf nicht vernachlässigt werden. Er soll das Lesebuch (auch Aufsatzkorrektur) zum Ausgangspunkte nehmen. Zuerst die Sache, dann die Regel, welche der Schüler selbst zu finden hat. Die Satzanalyse hat das praktische Sprachverständnis zu fördern.

15. Beim Schreiben soll auf eine richtige Körperhaltung, auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder) gedrungen werden.

Organisation a.

1. Klasse.

Einführung in die Schriftsprache. Diese wird allmählich Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in Ein- und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandtschaftlichen Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenannten Anschauungskreisen. Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen. Das, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Sinne fällt (Form und Farbe), soll andern vorangehen.

b. Erzählungen, welche im Anschlusse hieran zur Veranschaulichung sittlicher Eigenschaften dienen.

Der Lehrer soll gut vorerzählen, erklären und abfragen. Die Kinder erzählen in der Mundart nach. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, in der Form eines Sprüchleins beigebracht werden. Einige Sprüchlein und kleinere Gedichte sollen auswendig gelernt und frei vorgetragen werden.

c. Kenntniss der Hell- und Leiselaute; Unterscheidung der Dingwörter; Dehnung und Schärfung; Übungen im Silbentrennen.

2. Lesen.

a. Vorübungen. — Übungen des Ohres und der Sprachorgane, vorgesprochene und anschaulich erklärte Begriffswörter rein lautiert nachsprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute auflösen und aus diesen Elementen das Ganze schnell und richtig zusammensetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. — Zuerst werden die Grund-, Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingeübt.

Die Vorübungen als selbständige Elementarübungen sollen nicht über drei Wochen ausgedehnt werden. Sie begleiten hingegen den Schreibleseunterricht während des ganzen Kurses.

b. Lesen. — 1. Lesen der kleinen und großen Schreib- und Druckbuchstaben in der Ordnung ihrer Schwierigkeit. Die Schreib- und Druckschrift wird gleichzeitig eingeübt.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen und Lesestücken. Lesen von der Schiefertafel, Wandtafel, in der Fibel und mit der Lesemaschine.

Das Lesen geschehe langsam, die einzelnen Laute auseinanderhaltend, nicht getrennt, rein lautiert.

3. Schreiben.

a. Vorübungen. — Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formelemente mittelst wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. In Kenntniss der Richtungen rechts, links, oben, unten etc.
2. Im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder).
3. Im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag-, senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln; Zeichnen von Gegenständen.
4. Im Einüben der gebogenen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel (Papier), Besprechen, Nachbilden im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel (Papier); Korrektur.

b. Schreiben. — 1. Schreiben der kleinen und großen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vornahme der Formelemente, dann der Buchstaben. Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel (Papier).

2. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl. Bilden von kurzen Sätzen. Schreiben diktierter Wörter und kleiner Sätze.

3. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

4. Zifferschreiben.

5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift. Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschrieben, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt.

Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln maßgebend. Es kann auch auf Papier geschrieben werden.

2. Klasse.

Die Schriftsprache ist Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Einübung und Anwendung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten und des zusammengezogenen Satzes. Anwendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.

b. Rein lautiertes Nacherzählen behandelter Erzählungen. Memorieren von Sprüchen und kleinen Gedichten.

c. Kenntnis der Buchstabennamen. Buchstabieren ist zu üben. Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.

d. Unterscheidung des Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswortes. Ein- und Mehrzahl. Steigerung des Eigenschaftswortes. Attributive und prädikative Anwendung desselben.

e. Besprechen und Erklären von 20—30 Musterstücken. Übungen im Erzählen.

2. Lesen.

a. Lesen der im Anschauungsunterrichte behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten schriftlichen Arbeiten.

b. Langsames, rein lautiertes Lesen von 20—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden sind. Sicherer, rein lautiertes Lesen ist anzustreben.

c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautierens und sinngemäßen Betonens. Der „Schulton“ ist energisch zu bekämpfen.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl. Silbentrennung.

b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt worden sind.

c. Schreiben nach Diktaten (viel üben).

d. Beschreibungen im Umfange bis zu fünf Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Schreiben ganz kurzer Erzählungen nach Merkwörtern und Illustrationen.

Besondere Übungen im Schönschreiben. — Vierlinierte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben an der Wandtafel, Besprechen, Takt schreiben und Korrigieren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben.

3. Klasse. — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde: Gehöft, Dorf, Straßen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und bezügliche Orte und Einrichtungen: Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken etc. Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. Eintönigkeit ist zu meiden.

b. Aus der Heimatkunde kommen zur Behandlung: Die Himmelsgegenden, das Schulhaus und dessen nächste Umgebung, Dorf, Dorfgelände, Talgelände, Bergabhänge, Bach, Gemeinde, die Bevölkerung, Beschäftigung der Bewohner, Plan des Schulhauses und der Gemeinde. Gemeindegrenzen. Das betreffende Blatt des Siegfried-Atlas, 1 : 25,000, soll benützt werden.

c. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen — besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

d. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten. Vortragen kleiner Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen. Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. Es ist besonders auf richtiges, rein lautiertes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. Trennung der Wörter; Buchstabierübungen; Dehnung und Schärfung; Anwendung der gebräuchlichsten Satzzeichen. Wiederholung der schon bekannten Wortarten. Dazu das Tatwort und das persönliche Fürwort. Kenntnis der drei Hauptzeiten; Mitvergangenheit und einfache Vergangenheit. Abwandlung des Tatwortes in diesen Zeiten. Umbilden von Lesestücken in Hinsicht auf Person, Zahl und Zeit.

g. Anfertigung kleiner Briefe und Nachbilden leichter Erzählungen nach Merkwörtern und Illustrationen.

2. Lesen.

a. Richtiges, rein lautiertes, geläufiges, nicht flüchtiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen und Beschreibungen in prosaischer und poetischer Form.

c. Übungen im Chorlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Fragesatz, Ein- und Mehrzahl. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichen, Umschreibungen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht, die Heimatkunde und den Lese- stoff. Bei den Beschreibungen ist die Heimatkunde besonders zu berücksichtigen.

c. Diktier- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hell-Lauten. Schreiben der Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechts- worte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschaftsworte in den ersten Fall Ein- und Mehrzahl setzen.

d. Anfertigung kleiner Briefe, Wiedergabe von Erzählungen, Zusammen- fassen des Inhalts eines Lesestückes in wenige Sätze.

Schönschreiben. — Die deutsche Kurrentschrift auf vier Linien; die arabischen Ziffern.

4. Klasse. — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Besprechen und Beschreiben von Pflanzen, Tieren und Mineralien, nach den Jahreszeiten ausgewählt.

b. Behandlung von 20—30 teils prosaischen, teils poetischen Sprachmuster- stücken (Erzählungen, Beschreibungen und Briefe) zur Förderung allseitiger Sprachbildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen. Weitschweifigkeit, unnötige Erklärungen und Definitionen sind jedoch zu ver- meiden.

c. Memorieren und Rezitieren von prosaischen und poetischen Musterstücken und Liedertexten.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

e. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Großschreibung. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Fürworte zur Verwendung in Briefen zu schenken (Du und Ihre, Eure; er, sie, Sie, Ihnen etc.).

Der reine, einfache Satz. Vorführen von Musterbeispielen, Aufsuchen in Lese- stücken, Nachbilden. Üben des direkten Redesatzes, Hauptsatz voraus.

Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung; Verwertung für Verständnis und Rechtschreibung.

2. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemäßen Lesen. Auch dem Lesen der Gedichte ist Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke. Sie bestehen:

- a. Im Schreiben behandelter Sätze.
- b. Im freien Wiedergeben behandelter Sprachmusterstücke nach Besprechungen zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung.
- c. Im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit.
- d. Im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen.
- e. Im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema und Musterstück.
- f. In Übungen im Briefschreiben.
- g. In Rechtschreibungen (Diktate).

An Stelle der Stich- und Merkwörter tritt die Disposition.

Schönschreiben. — Deutsche Kurrentschrift. Hefte mit 3 und 2 Linien, Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. Die arabischen Ziffern.

5. Klasse. — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Einläßliches Behandeln von 20—30 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Memorieren und Rezitieren. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung. Behandeln einiger Sprichwörter.

b. Sprachlehre: Der erweiterte einfache und der zusammengezogene Satz. Die darin vorkommenden Wortarten (neu: besitzanzeigendes Fürwort, Mittelwort, Umstandswort, Zahlwort und Vorwort). Deklinieren des Dingwortes und dinglich gebrauchten Wortes mit Artikel. Konjugieren des Hilfszeitwortes und des Tatwortes in den sechs Zeitformen des Indikativs; tätige und leidende Form. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Zeichensetzung. Aus der Wortbildungslehre: Die Ableitung; zusammengesetztes Ding-, Tat- und Eigenschaftswort.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im lautrichtigen, fertigen und sinngemäßen Lesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden, sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit gesteigerten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen und Postkarten. Erzählung selbst erlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens, auch in erzählender Form. Versuche im freien Aufsätze.

b. Fortsetzung der Diktierübungen im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur.

Schönschreiben. — a. Übung in der deutschen Schrift auf einer Linie.

b. Einübung der kleinen und großen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit 2 und 4 Linien); Anwendung in Wörtern.

c. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

6. Klasse. — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung. Die Satzverbindung. Das Bindewort, das hinweisende, fragende, zueignende, unbestimmte und rückbezügliche Fürwort. Das Empfindungswort. Konjugation, starke und schwache Form. Indikativ, Imperativ. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Formen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktion.

c. Einige leichtere Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe im Anschluß an Geschäftsfälle.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes von Lesestücken, im freien Niederschreiben von Besprechungen im Realunterrichte, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Postkarten, von Erzählung selbsterlebter Begebenheiten. Der freie Aufsatz. Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste des Rechtschreibens. Zifferschreiben (arabische und römische).

7. Klasse (Jahresklasse). — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung und Vertiefung des bisher behandelten Stoffes. Das Satzgefüge. Der Anführungssatz. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktion.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen im Anschlusse an Geschäftsfälle. Belehrung über einige leichtere Verträge, die Ausstellung von Rechnungen und die einfache Buchführung für einen kleineren Geschäftsfall.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung. Übungen im Schönlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Zusammenfassungen und Erweiterungen. Dispositionen von Lesestücken und Aufsätzen. Der freie Aufsatz. Briefe, Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, und leichtere Verträge. Ausstellung von Rechnungen. Anlage einer einfachen Buchführung.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste der Rechtschreibung. Arabische und römische Ziffern.

Organisation b.

7. Klasse (Winterkurs). — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung des bisher behandelten Stoffes. Das Satzgefüge. Der Anführungssatz. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktion.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen im Anschlusse an Geschäftsfälle. Belehrung über einige leichtere Verträge, die Ausstellung von Rechnungen und die einfache Buchführung für einen kleinern Geschäftsfall.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung. Übungen im Schönlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Zusammenfassungen und Erweiterungen. Dispositionen von Lesestücken und Aufsätzen. Der freie Aufsatz. Briefe, Postkarte, Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze und leichtere Verträge. Ausstellung von Rechnungen. Anlage einer einfachen Buchführung. Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste der Rechtschreibung. Arabische und römische Ziffern.

*Organisation c.*6. Klasse (Winterkurs). — *1. Mündliche Sprachübungen.*

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung. Die Satzverbindung. Das Bindewort, das hinweisende, fragende, zueignende, unbestimmte und rückbezügliche Fürwort. Das Empfindungswort. Konjugation, starke und schwache Form. Indikativ. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Formen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktion.

c. Einige leichtere Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe im Anschluß an Geschäftsfälle.

2. Lesen.

Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen und Erweitern des Inhaltes von Lesestücken, im freien Niederschreiben von Besprechungen im Realunterrichte, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Postkarten, Geschäftsbriefen und leichteren Geschäftsaufsätzen, von Erzählungen selbsterlebter Begebenheiten; Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste des Rechtschreibens. Zifferschreiben (arabische).

7. Klasse (Winterkurs). — *1. Mündliche Sprachübungen.*

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung. Das Satzgefüge. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Kenntnis sämtlicher Wortarten. Konjugation. Der Imperativ. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktion.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen im Anschlusse an Geschäftsfälle. Einige leichtere Verträge.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes von Lesestücken, sowie im freien Niederschreiben von Besprechungen im Realunterrichte. Der

freie Aufsatz. Briefe, Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze und einige leichtere Vorträge. Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste der Rechtschreibung. Zifferschreiben (arabische und römische).

8. Klasse (Winterkurs). — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung und Vertiefung des bisher behandelten Stoffes. Der Anführungssatz. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktion.

c. Belehrungen über die Ausstellung von Rechnungen und die einfache Buchführung für einen kleinern Geschäftsfall.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung. Übungen im Schönlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Zusammenfassungen und Erweiterungen. Dispositionen von Lesestücken und Aufsätzen. Der freie Aufsatz, Briefe, Postkarten, Geschäftsbriefe. Ausstellung von Rechnungen. Anlage einer einfachen Buchführung.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift. Zifferschreiben (arabische und römische).

III. Rechnungsunterricht.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Der Rechnungsunterricht soll die Schüler befähigen zur verständigen und sichern Handhabung der vier Grundoperationen mit unbenannten und benannten, ganzen und gebrochenen Zahlen und zur richtigen Anwendung derselben auf die Rechnungsfälle des gewöhnlichen Lebens.

2. Die Erreichung dieses Zieles erfordert zunächst einen gründlichen Unterricht in den Elementen. Das Rechnen gehe von der Anschauung aus und vermittele deutliche Zahlenvorstellungen und einen klaren Einblick in das Verhältnis der Zahlen zu einander. Die Einführung in eine neue Rechnungsart erfolge mit den leichtesten und anschaulichsten Beispielen. Der Unterricht schreite langsam, stufenmäßig und lückenlos vorwärts.

3. Auf jeder Stufe ist klares Denken und richtiges Sprechen zu erstreben. Es ist auf eine verstandesmäßige Handhabung der verschiedenen Rechnungsarten und auf Sicherheit und Fertigkeit hinzuwirken.

4. Dem Kopfrechnen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es hat das schriftliche einzuleiten und stets zu begleiten.

5. Das 1×1 und das $1 : 1$ sind bis zur unbedingten Fertigkeit und Sicherheit einzuüben. „Haltungszahlen“.

6. Den Übergängen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Von der vierten Klasse an sind die Musteraufgaben im Rechnen und in der Geometrie mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen. Die Eintragungen haben in pünktlicher und sauberer Darstellung zu geschehen. Die Ausrechnung ist im Hefte zu machen, so daß eine Überprüfung möglich ist.

8. Alle Künsteleien in der Darstellung und Ausrechnung sind zu vermeiden.

9. Die Regel werde durch den Schüler selber aus der Sache abgeleitet. Zuerst die Sache, dann das Gesetz, und nicht umgekehrt.

10. Der Lehrer soll nicht an Stelle des Schülers denken und sprechen; der Schüler soll zum Denken und Sprechen angehalten werden.

11. Der Schüler überzeuge sich bisweilen durch die Probe und das „Über-schlagen“ von der Richtigkeit des Resultates.
 12. Jede Schule soll im Besitze eines Zählrahmens sein.

Organisation a.

1. Klasse.

Rechnen im Zahlenraum von 1—20.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe von 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen.

b. Die Operationen: Zusammenzählen, Abzählen, Vervielfachen und Messen. Viele Übungen im Zerlegen. Rechnen anschaulich, rein, mit benannten Zahlen und an praktischen Beispielen, mit Münzen, Maßen, Gewichten und mit Zeiteinteilung. Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

c. Erweitern des Zahlenraumes von 10—20. Zu- und Abzählen.

d. Kenntnis des Meters, des Frankens, Batzens und Rappens; Rechnen mit Paar.

2. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Allmählicher Aufbau des Zahlenraumes bis 100 durch Zufügen von Zehner um Zehner.

b. Die vier Operationen, nacheinander, mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von einstelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), zuerst innerhalb des Zehners, dann über den Zehner. Vervielfachen und Messen mit den Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (nur so weit nötig) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benützung der Rechnungstafel für das Zu- und Abzählen. Methode: Nach Operationen. Veranschauligungsmittel, besonders der Zählrahmen.

d. Vervielfachen und Teilen im Umfange des kleinen Einmaleins. Sicheres Einüben des 1×1 und $1 : 1$ bis 50.

e. Kenntnis der Münzen; Einteilung des Meters in Dezimeter und Zentimeter, des Liters in Deziliter, des Jahres in Monate und Wochen, der Woche in Tage, des Tages in Stunden, der Stunde in Minuten.

3. Klasse.

Rechnen im Zahlenraum von 1—1000.

a. Sicheres und fertiges Einüben des kleinen Einmaleins und Einsineins.

b. Erweitern des Zahlenraumes von 1—1000 durch Hinzufügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und des 1. Letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere. Der Tausenderwürfel.

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$.

d. Kopfrechnen, selbständig neben dem Ziffernrechnen. Die vier Operationen nacheinander, dann auch miteinander verbunden.

e. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Ziffernrechnen ist. Addition und Subtraktion. Die praktischen Beispiele sind nach Operationen zu ordnen. Resolvieren und Reduzieren.

f. Kenntnis der Münzen, Maße (m, dm, cm, mm, km; l, dl, dal, hl) und Gewichte (kg und g) unter Vorweisung derselben. Dutzend und Gros; Zeiteinteilung, Zeitangabe der Uhr.

4. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraume (10,000, 100,000, 1,000,000).

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlenraumes durch Hinzufügen von 1000, 100, 10 und 1 zu 1000. Übungen im Schreiben mehrstelliger Zahlen.

b. Rechnen. Kopfrechnen im Dienste des Ziffernrechnens. Jede neue Art des Rechnens wird mit Kopfrechnen eingeleitet. Zifferrechnen mit reinen Zahlen. Die vier Spezies. Rechnen mit benannten Zahlen. Mehrsortige Zahlen. Der Dreisatz in ausführlicher Form (mit Ansatz, Lösung und Probe).

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$.

d. Münzen, Maße, Gewichte, Papiermaße (Bogen, Lage, Ries, Balle) und Zeiteinteilung.

5. Klasse.

a. Einläßliche Wiederholung des Rechnens mit den vier Spezies.

b. Darstellung des Dezimalbruches, als Fortsetzung des Zehnersystems nach unten; dezimale Teile. Reines und angewandtes Rechnen mit Dezimalbrüchen in allen vier Operationen.

c. Anschauliches Auffassen der Bruchfamilien $\frac{1}{2}$; $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$; $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$; $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$.

d. Dreisatzrechnung in ausführlicher Form.

e. Behandlung der einfachen Zinsrechnung (Zins gesucht). Anwendung des $\frac{0}{10}$ auf andere Rechnungsarten.

f. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

g. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Die gerade Linie; verschiedene Richtungen derselben; Messen; Schätzen nach Augenmaß, mit Nachprüfung. Kenntnis der gesetzlichen üblichsten Längenmaße.

6. Klasse.

a. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in dezimale Brüche und umgekehrt.

b. Lösung vermischter, praktischer Aufgaben. Die Umkehrungen der Zinsrechnung. Dreisatzrechnung, Bruchsatz.

c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Quadrat, Rechteck, Dreieck, unregelmäßiges Viereck, Trapez, Kreislinie, Kreisfläche, verjüngter Maßstab. Abstecken der a und ha . Kenntnis der gebräuchlichsten Flächenmaße.

7. Klasse (Jahresklasse).

a. Darstellung des Dezimalbruches als Bruch. Umwandlung von dezimalen Brüchen in gemeine und umgekehrt. Rechnen mit Dezimalbrüchen.

b. Übung im Kopfrechnen.

c. Die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Würfel, Prisma, Zylinder. Repetition der Raumlehre. Körpermaße. Das Metermaß als System. Praktische Übungen.

Organisation b.

7. Klasse (Winterkurs).

a. Darstellung des Dezimalbruches als Bruch. Umwandlung von dezimalen Brüchen in gemeine und umgekehrt. Rechnen mit Dezimalbrüchen.

b. Übungen im Kopfrechnen.

c. Einige bürgerliche Rechnungsarten.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Würfel, Prisma, Zylinder. Repetition der Raumlehre. Körpermaße. Das Metermaß als System. Praktische Übungen.

Organisation c.

6. Klasse (Winterkurs).

a. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in dezimale Brüche und umgekehrt.

b. Lösung vermischter praktischer Aufgaben.

c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Quadrat, Rechteck, Dreieck. Verjüngter Maßstab. Abstecken der a und ha . Kenntnis der gebräuchlichsten Flächenmaße.

7. Klasse (Winterkurs).

a. Repetition des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Die Dreisatzrechnung. Der Bruchsatz. Die Zinsrechnung und ihre Umkehrungen.

b. Übungen im Kopfrechnen.

c. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Unregelmäßiges Viereck, Trapez, Kreislinie, Kreisfläche, Flächenmaße.

8. Klasse (Winterkurs).

a. Darstellung des Dezimalbruches als Bruch. Umwandlung von dezimalen Brüchen in gemeine und umgekehrt. Rechnen mit Dezimalbrüchen. Prozentrechnungen.

b. Übungen im Kopfrechnen.

c. Einige bürgerliche Rechnungsarten.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Würfel, Prisma, Zylinder. Repetition der Raumlehre. Körpermaße. Das Metermaß als System. Praktische Übungen.

IV. Vaterlandskunde.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Aus dem Anschauungsunterrichte entwickelt sich planmäßig und systematisch der Unterricht in der Heimatkunde und aus diesem der Unterricht in der Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Man hat daher immer von der Anschauung auszugehen.

2. Die geographischen Vorstellungen werden erworben zunächst durch Anschauung der engern und weitem Heimat. Neue Vorstellungen werden vermittelt durch Vergleichung mit bereits vorhandenen Vorstellungen, durch Benützung von Bildern (Photographien, Ansichtskarten etc.), Reliefs (Sandreliefs), Karten u. s. w.

Den Verkehrsverhältnissen und Verkehrsmitteln (Straßen, Eisenbahnen, Wasserlinien, Post, Telegraph etc.) ist spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

3. In jeder Schule soll neben den obligatorischen Karten vorhanden sein: ein Sandrelief, ein Gemeindeplan und das Blatt der betreffenden Gemeinde aus dem Siegfried-Atlas (1 : 25,000). Die Karte ist das eigentliche „Lesebuch“ für den Geographie-Unterricht.

4. Der Geschichtsunterricht wird eingeleitet durch Einzelbilder (in Form von Erzählungen, Beschreibungen etc.) aus den verschiedenen Zeitabschnitten. Diese vermitteln auch die geschichtlichen Grundbegriffe. Nach Behandlung einer Reihe gleichartiger und verwandter Gegenstände wird der Stoff übersichtlich zusammengefaßt. Zur Veranschaulichung und Belebung dienen gute Bilder, Besuch von Museen, historischen Orten, vaterländischen Festen u. dergl.

5. Der Unterricht in der Verfassungskunde wird erteilt im Anschluß an den Geschichtsunterricht und an Vorgänge im öffentlichen Leben.

6. Der Unterricht gehe vom Bekannten aus und schreite zum Unbekannten vorwärts. Die Vorführung und Entwicklung des Stoffes hat vom Lehrer mündlich zu geschehen. Das Lesebuch bilde nicht den Ausgangspunkt, sondern den Schluß der Lektion.

7. Bei Zusammenziehung von Klassen im Unterrichte ist der Stoff auf die Unterrichtsabteilungen so zu verteilen, daß während der Schulzeit das im Lehrplane bezeichnete Pensum ganz zur Behandlung kommt.

Organisation a.

4. Klasse.

- a. Erweiterung der Heimatkunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen und geschichtlichen Unterricht.
- b. Anleitung zum Verständnis der Karte und des Reliefs.
- c. Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises und des Amtes.
- d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der Eidgenossenschaft.

5. Klasse. — 1. *Geographie.*

- a. Beschreibung des Kantons Luzern.
- b. Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug und Bern.

2. *Geschichte.*

- a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Vorgeschichte und aus der eigentlichen Schweizergeschichte bis zum Burgunderkrieg.
- b. Gelegentliche Belehrungen über die Einrichtungen in der Gemeinde und deren Behörden.

6. Klasse. — 1. *Geographie.*

- a. Beschreibung der übrigen Kantone. Die Schweiz.
- b. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur französischen Revolution. Repetition.
- b. Gelegentliche Belehrungen über die Verfassung des Kantons Luzern.

7. Klasse (Jahreskurs). — 1. *Geographie.*

- a. Repetition der Geographie der Schweiz nach allgemeinen Gesichtspunkten.
- b. Übersicht über die Nachbarländer der Schweiz.
- c. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Tag und Nacht, Jahr, Kalender; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.
- d. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Geschichte der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.
- b. Repetition der Schweizergeschichte.
- c. Verfassungskunde der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons. Repetition.

*Organisation b.*7. Klasse (Winterkurs). — 1. *Geographie.*

- a. Repetition der Geographie der Schweiz nach allgemeinen Gesichtspunkten.
- b. Übersicht über die Nachbarländer der Schweiz.
- c. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.
- d. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Geschichte der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Repetition der Schweizergeschichte.

b. Verfassungskunde der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons. Wiederholung des früher Behandelten.

Organisation c.

6. Klasse (Winterkurs). — 1. *Geographie.*

- a. Beschreibung der übrigen Kantone.
- b. Zeichnen von Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur Reformation. Wiederholung des bisher Behandelten.
- b. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde des Kantons.

7. Klasse (Winterkurs). — 1. *Geographie.*

- a. Beschreibung der Schweiz.
- b. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Chronologische Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution. Wiederholung des bisher Behandelten.
- b. Wiederholung des bisher behandelten Stoffes aus der Verfassungskunde.

8. Klasse (Winterkurs). — 1. *Geographie.*

- a. Repetition der Geographie der Schweiz nach allgemeinen Gesichtspunkten.
- b. Übersicht über die Nachbarländer der Schweiz.
- c. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.

2. *Geschichte.*

- a. Geschichte der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Wiederholung der Schweizergeschichte.
- b. Verfassungskunde der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons. Wiederholung des früher Behandelten.

V. Naturkunde.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Der Unterricht in der Naturkunde fällt in der 1., 2. und 3. Klasse mit dem Anschauungsunterrichte und in der 4. Klasse mit dem Unterrichte in der Sprache und Heimatkunde zusammen.

2. Der Zweck des naturkundlichen Unterrichtes besteht hauptsächlich darin, die Sinne zu schärfen, an ein genaues Beobachten zu gewöhnen und zu einer sinnigen Betrachtung der Natur anzuleiten. Der Schüler soll ferner befähigt werden, das Erkannte im Leben anzuwenden und zu verwerten.

3. Der Unterricht gehe immer von der Beobachtung, Erfahrung und Anschauung der Kinder aus und lasse sie frei über alles sich aussprechen, was sie von den zu behandelnden Gegenständen schon wissen.

4. Der Unterrichtsstoff ist nach den Jahreszeiten auszuwählen, so daß die Gegenstände in natura im Schulzimmer oder auf Exkursionen vorgeführt werden können. Ist dies nicht möglich, so soll wenigstens ein gutes Bild Ersatz bieten.

5. Bei der Auswahl des Stoffes ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es sollen einheimische Gegenstände aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich und die bekanntesten Naturerscheinungen zur Behandlung kommen.

6. Die Lehrer jeden Schulortes haben bezügliche Sammlungen anzulegen und dieselben stets zu öffnen.

7. Bei der Naturlehre wird zuerst der Versuch oder die Erscheinung vorgeführt. Hierauf wird das Gesetz abgeleitet und dann erfolgt der Hinweis auf verwandte Erscheinungen.

8. Der naturkundliche Unterricht ist in engen Zusammenhang mit dem Sprachunterrichte zu bringen und zu Denk-, Sprech- und Aufsatzübungen zu verwenden.

9. Werden Klassen im Unterrichte vereinigt, so ist das eine Jahr das Pensum dieser, das andere Jahr dasjenige der andern Klasse zu behandeln.

Organisation a.

5. Klasse.

a. Garten-, Acker- und Wiesenbau; Kartoffel, Hülsenfrüchte und andere Gemüsepflanzen: Getreidearten und Gespinnstpflanzen; Wiesengräser und -Kräuter. Tiere, welche diesen Pflanzen nützen oder schaden (Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Maulwurfsgrielle, Regenwurm, Katze, Mäusebussard, Amphibien etc.).

b. Einzelne Bewohner unserer Gewässer; einheimische Nutztiere (Haustiere, Hausvögel) und ihre Pflege.

c. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Salz, Steinkohle, Torf etc.).

6. Klasse.

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege; Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner, Borkenkäfer etc.

b. Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (eßbare Beeren), Giftpflanzen, einige Pilze. Nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

c. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Kalk, Tonmetall, Eisen, Petrol und einige Gesteinsarten).

7. Klasse (Jahreskurs).

a. Luft, Barometer, Pumpe, Wasser, Tau, Reif, Nebel, Regen, Schnee, Wärme, Thermometer, Dampfmaschine, Telegraph, Telephon; Hebel; Kompaß.

b. Allgemeine Gesundheitslehre. Nahrungsmittel, Getränke.

c. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols und des Tabaks. Verwertung der Resultate in den andern Fächern.

Organisation b.

7. Klasse (Winterkurs).

a. Luft, Barometer, Pumpe, Wasser, Tau, Regen, Nebel, Reif, Schnee, Wärme, Thermometer. Dampfmaschine, Telegraph, Telephon, Hebel, Kompaß.

b. Allgemeine Gesundheitslehre. Nahrungsmittel, Getränke.

c. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols und des Tabaks. Verwertung der Resultate in den übrigen Fächern.

Organisation c.

6. Klasse (Winterkurs).

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege. Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner, Borkenkäfer etc.

b. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Kalk, Tonmetall, Eisen etc.)

7. Klasse (Winterkurs).

a. Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (eßbare Beeren). Giftpflanzen, einige Pilze. Nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

b. Aus dem Mineralreich: Einige Gesteinsarten, Petrol etc.

8. Klasse (Winterkurs).

a. Luft, Barometer, Pumpe, Wasser, Tau, Regen, Nebel, Reif, Schnee, Wärme, Thermometer. Dampfmaschine, Telegraph, Telephon, Hebel, Kompaß.

b. Allgemeine Gesundheitslehre. Nahrungsmittel, Getränke.

c. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols und des Tabaks. Verwertung der Resultate in den andern Fächern.

VI. Zeichnen.

Allgemeine Bemerkungen.

1. In der 1. und 2. Klasse steht das Zeichnen im Dienste des Anschauungsunterrichtes. Von der 3. Klasse an tritt es als selbständiges Fach auf. Von dieser Stufe an wird hauptsächlich auf Papier gezeichnet.

2. Der Zeichnungsunterricht hat den Formensinn und Geschmack des Schülers zu bilden. Die Hand ist zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Verstand erfaßten Formen zu üben. Der Schüler ist an exakte und richtige Arbeit zu gewöhnen. Für Mädchen ist auf die bei den Handarbeiten vorkommenden Muster Rücksicht zu nehmen. Das Zeichnen von Gegenständen nach der Natur ist zu fördern.

3. Die Hilfsmittel sind entsprechend zu gebrauchen. Farbe und Farbstift sollen zur Anwendung kommen.

4. Die im geometrischen Unterrichte vorgeführten Figuren sind sauber und genau ins Geometrieheft einzutragen. Der Farbstift soll ebenfalls Verwendung finden.

5. Der Unterricht sei in der Regel Klassenunterricht. Die Zeichnungen sind, soweit möglich, durch den Lehrer an der Wandtafel oder auf Karton vorzuzeichnen.

1. und 2. Klasse.

Skizzierendes Zeichnen nach der Natur der durch den Anschauungsunterricht vorgeführten Gegenstände.

3. Klasse.

Die gerade Linie in vertikaler und horizontaler Richtung; ihre Anwendung zu einfachen, geradlinigen Figuren; Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

4. Klasse.

Fortsetzung der geradlinigen Figuren; Zeichnen von Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern etc. mit Hilfe von Quadraten und andern Figuren. Sparsames Schraffieren.

5. Klasse.

Das gleichseitige Dreieck, Sternfiguren, Sternbänder; der Kreis, Zusammenfassung von Zierformen; Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen. Zeichnen von entsprechenden Gegenständen in der Natur.

6. Klasse.

Oval, Spirale; Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad- und kreislinigen Netzen; Zeichnen stilisierter Blatt- und Blütenformen. Gedächtniszeichnen.

7. Klasse.

Fortsetzung. Das einfache Ornament; Zeichnen von Gegenständen nach der Natur. Gedächtniszeichnen.

NB. Bei andern Schulorganisationen ist der Stoff entsprechend zu verteilen resp. zu reduzieren.

VII. Gesang.

1. Der Gesangsunterricht bezweckt Bildung und Veredlung der Stimme und des Gehörs, Einführung in das Notenlesen und Einübung einer Reihe bedeutungsvoller Lieder für Kirche, Schule und Haus.

2. In der 1. und 2. Klasse ist nach dem Gehör zu singen. Der Notengesang hat in allen Schulen mit der 3. Klasse zu beginnen. Bei günstigen

Verhältnissen kann damit schon in der 2. Klasse begonnen werden. In allen folgenden Klassen ist der Notengesang fortlaufend zu pflegen.

3. Das obligatorische Lehrmittel ist in allen Schulen zu gebrauchen.

4. Auf allen Schulstufen ist eine bestimmte Anzahl Lieder einzuüben. Der Liedertext ist zuerst seinem Inhalte nach zu erklären, was auch im Sprachunterrichte geschehen kann. Jährlich sind von den im Schulgesangbuche besonders bezeichneten Liedern wenigstens zwei auswendig zu lernen. Auf die Bedürfnisse des Jugendgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

5. Neben dem Chorgesang ist zur Sicherung günstiger Chorleistungen auch der Einzelgesang zu berücksichtigen. Auf allen Stufen ist der Stimmbildung, der Treffsicherheit und der guten Textaussprache volle Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Für den theoretischen Unterricht benütze der Lehrer die Wandtafel und die Übungen im Gesangbuche.

7. Zur Unterstützung des Gesangunterrichtes kann sich der Lehrer eines guten Instrumentes bedienen (Violine, Harmonium oder Klavier). Mit der Zeit sind jedoch die Kinder zu selbständigem Singen zu führen.

1. Klasse.

Übungen im Nachsingen der Töne von 1 bis 5, stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühls. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Takt. Es sollen auch Übungen und Liedchen mit Auftakt beginnend zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Gehörübungen über 6 Töne, im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktieren zu den im Zwei- und Dreitakt geübten Liedern. Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstände vom Haupttone.

Zur Förderung des fröhlichen Kinderlebens sollte eine Anzahl gut gewählter Spiellieder Verwendung finden.

3. Klasse.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im Drei- und Viertakt mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (zwei Einheiten auf ein Schlag) im Zwei- und Dreitakt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Umfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfanges. Leseübungen. Einführung der absoluten Tonbenennung und des Schlüssels. Fortgesetztes Taktieren und Anwendung desselben auf allen folgenden Stufen.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Tonunterscheidungs- und Treffübungen teils im Chor, teils einzeln, die Leseübungen vorerst nur einzeln und dann im Chor durchzuführen.

4. Klasse.

Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des Zwei-, Drei- und Viertaktes. Erklärung der Taktvorzeichnung. Einführung der dynamischen Zeichen. Der Punkt nach der Note. Erweiterung des Tonumfanges. Ein- und zweistimmige Lieder.

5. Klasse.

Gehörübungen über die zufälligen Töne. Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter. Triolen. Leseübung über die Transpositionen. Singen in allen Haupttonstellungen. Die Tonleitern mit Quinten- und Quartensfolge.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Die betreffenden Übung-

gen sind nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem Paragraphen beigeordneten Lieder zu singen. Tieferes Erfassen und möglichst schöne Darstellung der Lieder sei Hauptaufgabe.

6. Klasse (event. 6. und 7. Winterkurs).

Übungen und Lieder mit leiterfremden Tönen. Molltonarten. Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder.

7. Klasse (event. 8. Winterkurs).

Fortsetzung der Elementar-Musiklehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen. Zwei- und dreistimmige Lieder.

VIII. Turnunterricht.

Der Turnunterricht ist nach Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften für den Turnunterricht und des vom Erziehungsrate aufgestellten jeweiligen Unterrichtsprogramms zu erteilen.

Wöchentliche Unterrichtsstunden.

a. Sommerhalbjahr.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII. Klasse	
Religionslehre	3	3	3	3	3	3	3	3 Stunden
Sprachunterricht	12	10	10	8	7	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	1	1	1	"
Rechnen	5	5	5	5	5	5	5	"
Vaterlandskunde	—	—	—	2	4	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	1	1	2	"
Zeichnen	—	—	1	1	1	2	2	"
Gesang	1	2	2	2	2	2	2	"
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	"
	23	24	25	25	26	27	28	Stunden

b. Winterhalbjahr.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Klasse
Religionslehre	3	3	3	3	3	3	3	3 Stunden
Sprachunterricht	12	10	10	8	7	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	2	"
Rechnen	5	5	5	6	6	6	6	"
Vaterlandskunde	—	—	—	2	3	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	2	"
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	"
Gesang	1	2	2	2	2	2	2	"
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	"
	23	24	26	27	29	30	30	30 Stunden

5. 2. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend das Inkrafttreten des neuen Erziehungsgesetzes (Primarschulorganisation). (Vom 19. Januar 1911.)

Nachdem das neue Erziehungsgesetz durch Schlußnahme des Regierungsrates als vollziehbar im Sinne des § 221 desselben erklärt worden ist, erwächst uns die Pflicht, betreffend Inkrafttreten desselben die nötigen Vorschriften zu erlassen.

Es ist nicht möglich und wäre auch besonders mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Gemeinden infolge Schaffung neuer Lehrstellen, Herstellen der Lokalitäten etc. nicht angezeigt, das Gesetz auf einmal im ganzen Umfange

in Kraft treten zu lassen. Man wird vielmehr ein Übergangsstadium schaffen müssen, während welchem die einzelnen Neuerungen sukzessive in Wirksamkeit treten können. Es wird unsere Aufgabe sein, die Detailvorschriften in diesem Sinne allmählich zu erlassen. Auf diese Weise sollte es möglich sein, im Zeitraume von 2 bis 3 Jahren die Neuerungen ohne wesentliche Schwierigkeiten durchzuführen.

Für heute machen wir Sie aufmerksam auf die Bestimmungen des § 7 des neuen Gesetzes, handelnd von der Organisation der Primarschule.

Dieser § lautet:

„Die Primarschule umfaßt sieben Klassen. Dieselben beginnen am 1. Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen. Ausnahmen betreffend den Schulanfang kann auf Antrag der Schulpflege der Erziehungsrat gestatten.

Für Gemeinden bzw. Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann auf das gemeinsame Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates vom Erziehungsrate eine abweichende Organisation der Primarschule bewilligt werden und zwar nach einer der folgenden Alternativen:

1. Die ersten sechs Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1), die 7. Klasse beginnt im Oktober und zählt mindestens 20 Schulwochen.

Den Gemeinden ist die Einführung eines achten Winterkurses gestattet.

2. Die ersten fünf Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1). Die 6., 7. und 8. Klasse sind Winterkurse: sie beginnen im Oktober und zählen mindestens 20 Schulwochen. Immerhin haben die Schüler der betreffenden Klassen das Recht, auch im Sommer die Schule zu besuchen.

Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten, jedoch nur so, daß mindestens eine Totalschulzeit von 250 Schulwochen erreicht wird.

Bei fortdauernd ungenügenden Leistungen der Schulen einer Gemeinde kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Änderung der Schulorganisation im Sinne der Ausdehnung der Schulzeit innerhalb der Forderungen des Gesetzes anordnen.

Der Übertritt aus einer Schule mit Jahresklassen in eine solche mit Halbjahresklassen während des Schuljahres ist nur solchen Schülern gestattet, deren Familie ihr Domizil dauernd in einen andern Schulkreis verlegt.“

Nach den vorstehend zitierten Bestimmungen des Gesetzes ist die Wahl der zukünftigen Primarschulorganisation Sache der Gemeindebehörden.

Wir laden Sie demnach ein, sich mit der Schulpflege ins Einvernehmen zu setzen und sodann über die zukünftige Organisation der Primarschule nach Maßgabe des § 7 des Erziehungsgesetzes Beschluß zu fassen.

Von diesem Beschlusse wollen Sie uns bis spätestens Ende März Kenntnis geben, eventuell ein bezügliches Gesuch an uns richten nach Vorschrift des zweiten Absatzes des mehrzitierten Paragraphen.

Über den Zeitpunkt, von welchem an die neue Primarschulorganisation beginnen soll, eventuell betreffend die Übergangsstadien, die eintreten sollen, wird sodann rechtzeitig durch uns verfügt werden.

6. 3. Bekanntmachung des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend Schuleintritt und Schulentlassung. (Vom 20. März 1911.)

Der Übergang zum neuen Erziehungsgesetze bietet in bezug auf den Schuleintritt und die Schulentlassung einige Schwierigkeiten und könnte bei rigoroser Gesetzesanwendung zu Unzukömmlichkeiten führen. Um letztere zu vermeiden und die Gemeinden nicht mit einem Mal allzu stark zu belasten, gestatten wir eine sukzessive Einführung der §§ 7, 11 und 13 genannten Gesetzes unter billiger Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse. Immerhin

muß der Übergang innert einem bestimmten Zeitraume vollzogen werden. Wir lassen Ihnen diesbezüglich folgende Weisungen zukommen:

I. Schuleintritt.

Nach dem neuen Erziehungsgesetze müssen die Kinder früher in die Schule eintreten, als es bisher der Fall war. § 11 des neuen Gesetzes bestimmt, daß jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, im folgenden Jahre zum Besuche der Primarschule verpflichtet ist. Das Erziehungsgesetz von 1879/98 verlangte den Eintritt in die Schule für jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat. Die Schulpflege konnte eine Ausnahme gestatten für jene Kinder, welche am 1. Mai ein Alter von $6\frac{3}{4}$ Jahren erfüllt hatten und körperlich und geistig gut entwickelt waren.

Sollte der Übergang zum neuen Gesetze auf einmal vollzogen werden, so müßten im nächsten Schuljahre alle Kinder, welche vom 1. Mai 1903 bis zum 31. Dezember 1904 inklusive geboren sind, in die erste Primarschulklasse eintreten. Die Klasse würde alsdann die während 20 Monaten geborenen Kinder umfassen, somit den normalen Bestand um zwei Drittel übersteigen. Daß dies zu Übelständen führen müßte, ist ohne weiteres klar. Die Schulzimmer würden überfüllt werden, die allzu starke Frequenz der Klasse würde einer Trennung rufen, und schwere Nachteile für den Unterricht wären nicht zu vermeiden. Es empfiehlt sich deshalb eine allmähliche Durchführung von § 11 des neuen Erziehungsgesetzes und zwar in folgender Weise:

- a. Für Schulorte, welche das alte Gesetz in der strikten Weise zur Anwendung brachten, daß jeweilen nur diejenigen Kinder aufgenommen wurden, welche vor dem 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hatten, dürfte die neue Vorschrift innert drei Jahren zur vollständigen Durchführung gelangen. Der Übergang würde alsdann in drei Perioden erfolgen und zwar in folgender Weise: Im Mai 1911 sind alle vor dem 1. August 1904 geborenen Kinder zum Schuleintritte zu verhalten. Im Mai 1912 haben die vor dem 15. Oktober 1905 geborenen Kinder in die Schule einzutreten und mit Beginn des Schuljahres 1913 werden alle vor dem 1. Januar 1907 geborenen Kinder schulpflichtig erklärt. Damit wäre § 11 des Erziehungsgesetzes durchgeführt.
- b. Es gibt aber Schulorte, welche bereits schon einen frühern Schuleintritt gestattet und dadurch dem neuen Gesetze vorgearbeitet haben. Da, wo jetzt schon die Kinder in einem Alter von $6\frac{3}{4}$ Jahren in die Schule aufgenommen worden sind, kann der Übergang in zwei Perioden gemacht werden. Im kommenden Schuljahre werden die vor dem 15. Oktober 1904 geborenen Kinder in die Schule aufgenommen, während im Mai 1912 alle vor dem 1. Januar 1907 geborenen Kinder in die Schule einzutreten haben.
- c. Für Schulorte, welche schon letztes Jahr einen noch früheren Schuleintritt gestattet haben, kann die Durchführung in einer Periode erfolgen. Bei Beginn des nächsten Schuljahres können in diesem Falle alle vor dem 1. Januar 1905 geborenen Kinder in die I. Klasse aufgenommen werden.

Die Durchführung innert den oben bezeichneten Grenzen müssen wir den lokalen Schulbehörden überlassen. In jedem Falle aber verlangen wir bestimmt, daß § 11 des neuen Erziehungsgesetzes mit Beginn des Schuljahres 1913 vollständig durchgeführt sei.

II. Schulentlassung.

Was den Übergang oben, d. h. betreffend Klassenbildung und Schulentlassung, anbelangt, so kann man auch hier nur nach und nach zur neuen Ordnung gelangen, immerhin muß mit der Einführung schon im nächsten Schuljahre begonnen werden.

§ 7 des neuen Erziehungsgesetzes sieht drei verschiedene Schulorganisationen vor, nämlich:

- a. eine Schule mit sieben Jahresklassen zu je 40 Schulwochen;
- b. eine Schule mit sechs Jahresklassen zu je 40 Schulwochen und einem siebenten Winterkurse zu 20 Schulklassen;
- c. eine Schule mit fünf Jahresklassen zu je 40 und drei folgenden Winterkursen zu je 20 Schulwochen.

Auch hier kann man zur Bildung sämtlicher Klassen (litt. c) innert einem Zeitraume von drei Jahren gelangen. Der Übergang vollzieht sich in folgender Weise:

Eine Schulentlassung kann auf Ende des Schuljahres 1910/11 nicht stattfinden. Bei der Organisation nach litt. a tritt die jetzige sechste Klasse im Mai 1911 wieder in die Schule und bildet die siebente Jahresklasse. Bei der Organisation nach litt. b ist die gegenwärtige sechste Klasse während des folgenden Sommers nicht schulpflichtig, hat aber mit Beginn des nächsten Wintersemesters in die Schule zu treten und bildet die siebente Klasse als Halbjahreskurs. Die siebente Klasse muß in den Fällen sub a und b mit Schluß der Schule im Frühjahr entlassen werden.

Bei der Organisation nach litt. c können die jetzige fünfte und sechste Klasse während des Sommers 1911 zu Hause bleiben. Beide Klassen haben jedoch mit Beginn des Winterkurses in die Schule einzutreten und bilden die sechste und siebente Klasse als Halbjahreskurse. Die siebente Klasse kann auf Schulschluß im Frühjahr 1912 entlassen werden, da sie die Bedingungen nach der Organisation sub litt. b erfüllt hat. Die sechste Klasse jedoch hat noch zwei Winterkurse als siebente und achte Klasse zu absolvieren, und die Entlassung kann erst im Frühjahr 1914 erfolgen. Auf Schulschluß 1913 findet somit in diesem Falle keine Entlassung statt.

Der Übergang für die Stadt Luzern wird durch eine spezielle Weisung geordnet.

7. 4. Beschluß des Landrates des Kantons Uri betreffend Subvention von Schullokalen. (Vom 23. März 1911.)

1. Die kantonale Subvention für neu erstellte oder umgebaute Schulräume wird in bisheriger Höhe nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902 ausgerichtet.

2. Lokalitäten und Plätze, welche indirekt der Schule dienen, werden in der Regel mit dem gesetzlichen Minimalansatz von 15 % der Erstellungskosten subventioniert. Die dieser Subvention zugrunde liegende Bausumme darf 20 % der Gesamtkosten, welche für den zu direkten oder indirekten Schulzwecken erstellten Bau in Betracht fallen, nicht übersteigen.

3. Die bis jetzt behördlich genehmigten Schulhausbauprojekte werden noch in bisheriger Weise subventioniert.

8. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Nidwalden an die Schulbehörden und die Lehrerschaft betreffend Schulferien und Reinigen der Schullokale. (Vom 13. November 1911.)

Der Herr Schulinspektor rügt in seinem Inspektionsbericht an den Erziehungsrat, daß in einigen Gemeinden zur Übung geworden sei, in den Schulen Weihnachtsferien zu machen. Diese sind aber im Widerspruch mit dem kantonalen Schulgesetze, welches in Art. 31 die Ferienzeit normiert, ohne daß für Weihnachtsferien eine Lizenz gegeben ist. Außer diesen Ferien ist Sommer und Winter jeden Tag Schule zu halten (Art. 30 des Schulgesetzes). Die Einhaltung der Schulzeit von 42 Wochen ist nötig, wenn in 6 resp. 6¹/₂ Jahren das Lehrziel erreicht werden soll.

In einzelnen Schulzimmern mangelt noch sehr die Reinlichkeit. Diese müssen täglich gelüftet und wenigstens einmal in jeder Woche gründlich ge-

reinigt und die Böden aufgewaschen werden. Wir wissen, daß die mit Kohlensäure geschwängerte Luft ungesund, der Zimmerstaub häufig von Keimen und Bazillen durchsetzt ist, die Schwindsucht, Halsbräune, Scharlach und andere Kinderkrankheiten anregen. Reinlichkeit ist daher ein Gebot der Hygiene, muß aber auch aus erzieherischen Gründen gefordert werden, damit die Kinder in der Schule ein Beispiel von Reinlichkeit und Ordnung finden. Im Auftrage des Erziehungsrates und im Interesse Ihrer Schüler ersuchen wir Sie, die gerügten Übelstände, da wo sie wahrgenommen werden, zu beseitigen.

9. 6. Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend im Kanton Zug. (Vom 6. Juni 1911.)

Der Regierungsrat des Kantons Zug, in Vollziehung der bundesrätlichen „Verordnung über den Vorunterricht“ vom 2. November 1909,

verordnet:

1. Turnunterricht in der Primar- und Sekundarschule.

§ 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben. (Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung.)

§ 2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet. Das schweizerische Militärdepartement erläßt Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht. (Art. 2 B.-V.)

§ 3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Altersjahren, beziehungsweise den entsprechenden Schuljahren, und zwar in eine I. Stufe, vom Schulantritt bis und mit 9. Altersjahr, eine II. Stufe, umfassend das 10. bis 12. Altersjahr, und eine III. Stufe, vom 13. Altersjahr bis zum Schlusse der Schulpflicht.

Für die I. Stufe sollen hauptsächlich Spiele und geeignete Freiübungen zur Anwendung kommen; für die II. und III. Stufe sind die Vorschriften der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ maßgebend. (Art. 3 B.-V.)

§ 4. Eine Turnklasse soll in der Regel die Zahl von 50 Knaben nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahresklassen zu erteilen. (Art. 4 B.-V.)

§ 5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden für das Turnen zu verwenden. (Art. 5 B.-V.)

Die Stundenpläne für das Turnen sind von der Schulkommission beim Beginn des Sommer- und Wintersemesters dem Fachinspektor zuzustellen.

§ 6. Die Gemeinden haben für einen ebenen und trockenen, in der Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens 8 m² Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung zu sorgen.

Gemeinden mit mehr als einem Schulhause können sich einen (für alle Schulhäuser) zentral gelegenen Platz wählen.

Straßen sind in der Regel nicht als Turnplätze zu verwenden.

Gemeinden mit Sekundarschulen sollen auf Erstellung eines zweckmäßig eingerichteten Turnlokales von 3 m² Fläche für jeden Schüler der Turnklasse bedacht sein.

§ 7. Zur Erteilung des Turnunterrichts sind folgende Vorrichtungen und Geräte anzuschaffen:

1. Für alle Stufen: Spielgeräte. Als solche werden empfohlen: 4 Stück Stäbe von 1,60 m Länge mit Eisenspitzen und kleinen Fähnchen zum Abgrenzen und Markieren von Spielmalen etc.; — 4 Stück kleine Fähnchen; — 2—4 Stück

Schlaghölzer oder Tennisschläger; — 2—4 Stück Gummibälle; — 1 großer lederner Handball; — 1 Stück zirka 10 m langes und 2 cm dickes Seil zum Tauziehen und eventuell zum Klettern.

2. Für die II. und III. Stufe:

- a. Sprungvorrichtungen, bestehend aus 2 Ständern mit Sprungseil und Sprungbrett, 1 großes Sturmbrett.
- c. Hanggeräte. 1 Klettergerüst, bestehend aus 4 senkrechten und 4 schrägen Stangen, eventuell noch ein Doppelreck.
- b. Stützgeräte. 1 Stemmbalken, hoch und verstellbar, mit mindestens 2 Pauschenpaaren, eventuell noch 1—2 Barren oder 1 Wegschanke für den Hindernissprung.
- d) Eisenstäbe in genügender Zahl für die Schüler der III. Stufe.

Die von jedem Geräte nötige Zahl richtet sich nach der Größe der Turnklassen.

Die Konstruktion der Geräte ist in den vom schweizerischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

§ 8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. Je nach den Verhältnissen und namentlich an mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer übertragen werden.

§ 9. Dem Bundesrate steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen. (Art. 9 B.-V.)

§ 10. Der Erziehungsrat ist verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1913, dem Bundesrate über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und Turngeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

II. Turnunterricht in der Bürgerschule und in der gewerblichen Fortbildungsschule.

§ 11. In den Bürgerschulen und den gewerblichen Fortbildungsschulen sind Übungen im Weitsprung, Hantelheben und Schnellauf nach Anweisung des Erziehungsrates durchzunehmen. (Art. 103, alinea 2 der schweizerischen Militärorganisation.)

§ 12. Dispensation von diesem Turnen wird nur auf ein ärztliches Zeugnis hin vom Präsidenten der Gemeindeschulkommission bewilligt.

§ 13. Bei dem dreitägigen Wiederholungskurse vor der Rekrutierung sind obige Übungen unter der Leitung von Vorturnern zu wiederholen.

III. Ausbildung der Lehrkräfte.

§ 14. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichts in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens zwei wöchentlichen Turnstunden in den untern und wenigstens drei Turnstunden in den oberen Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist.

Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichts in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen. (Art. 11 B.-V.)

§ 15. Vom Kanton veranstaltete Turnkurse, die bezwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben. (Art. 13 B.-V.)

§ 16. Mit dieser Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen ist, wird die Verordnung über den Turnunterricht vom 8. April 1896 aufgehoben.

10. 7. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen an die Schulbehörden betreffend die Vereinfachung der Schulexamen. (Vom 2. März 1911.)

Die Jahresprüfungen an den Schulen des Kantons sollen den offiziellen Abschluß des Schuljahres bilden, aber nicht zur maßgebenden Beurteilung über den Stand der Schulen und die Tätigkeit der Lehrer dienen. Hierfür wünscht der Erziehungsrat vielmehr öftere Schulbesuche während des Schuljahres von Seite der Mitglieder der Schulbehörde und der Eltern, wodurch die notwendigen und für Erziehung und Unterricht so wertvollen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus mehr als bisher gepflegt werden können.

Deswegen sollen die Jahresprüfungen an unsern Schulen vereinfacht und von der Vorführung der vornehmlich durch Gedächtnisarbeit erworbenen Kenntnisse nach Möglichkeit entlastet werden.

Der Erziehungsrat empfiehlt Ihnen zu diesem Zwecke lebhaft, schon für die diesjährigen Jahresprüfungen folgende Vereinfachungen eintreten zu lassen:

1. Ein Schüler der Elementarschule soll nicht länger als $1\frac{1}{2}$, ein Schüler der Realschule nicht länger als zwei Stunden geprüft werden.
2. Von der Vornahme einer schriftlichen Prüfung gleichzeitig mit der mündlichen ist abzusehen.
3. In den Elementarschulen soll nur in den Fächern Sprache, Rechnen und Heimat- beziehungsweise Vaterlandskunde geprüft werden. Der Prüfungstoff für die Sprache soll dem Gebiete des Sachunterrichts entnommen werden.

Gesang kann die Prüfung eröffnen und abschließen.

11. 8. Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichtes für die Knaben an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 18. November 1911.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über den Vorunterricht vom 2. November 1909 und in Revision der Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes vom 9. August 1882

verordnen was folgt:

I. Turnpflicht.

Art. 1. Der Turnunterricht ist für die Knaben der Primar- und Sekundarschulen, sowie der privaten Erziehungsanstalten auf den entsprechenden Altersstufen ein obligatorisches Schulfach. Er erstreckt sich von der ersten Klasse der Primarschule bis zum Schluß der Schulpflicht und ist stundenplanmäßig zu erteilen.

Art. 2. Wegen Krankheiten und Gebrechen können Schüler vom obligatorischen Turnunterricht ganz oder teilweise dispensiert werden, gemäß den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartementes. Die Dispensation darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das genaue Angaben enthalten muß über den Grund, den Umfang und die Dauer der Befreiung des Schülers vom Turnunterricht.

II. Unterricht.

Art. 3. Der Turnunterricht gliedert sich in drei Stufen. Erste Stufe, vom Schulantritt bis und mit dem 9. Altersjahr. Zweite Stufe, das 10. bis 12. Altersjahr umfassend. Dritte Stufe, vom 13. Altersjahr bis zum Schluß der Schulpflicht.

Art. 4. Das Turnen auf der ersten Stufe steht zwischen dem ungebundenen Tummeln des vorschulpflichtigen Alters und den gebundenen Übungen der oberen Stufen. Es besteht in der Hauptsache aus Spielen, Geh- und Laufübungen und einfachen Freiübungen.

Das Turnen aller Stufen ist zu erteilen nach Anleitung der eidgenössischen Turnschule. Maßgebend für die jährliche Stoffauswahl sind die jeweiligen kantonalen Turnprogramme.

Art. 5. Eine Turnklasse soll in der Regel nicht mehr als 50 Knaben zählen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahresklassen zu erteilen.

Art. 6. Der Turnunterricht ist auf die ganze jährliche Schulzeit auszu dehnen. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Für die Unterstufe sind vier halbe Stunden anzusetzen, für die zweite und dritte Stufe dagegen zwei ganze Stunden.

Wenn die Witterung es einigermaßen erlaubt, soll der Unterricht im Freien erteilt werden.

Art. 7. Im Interesse der Förderung der Turnfreudigkeit ist ein abwechslungsreicher Turnunterricht zu erteilen. Es wird daher empfohlen, das formale Turnen auf dem Turnplatz abwechseln zu lassen mit dem Turnen im Gelände, wobei hauptsächlich volkstümliche Übungen betrieben werden sollen, die sich leicht zu Wettkämpfen ausgestalten lassen. Ferner dürfen zeitweilig die Ordnungs- und Freiübungen ganz fallen gelassen werden, um die ganze Stunde verwenden zu können zu Geräteübungen, Spielen, Ausmärschen, oder je nach der Jahreszeit ebenfalls unter der Leitung des Lehrers zum Baden, Schwimmen, Schlitteln, Schlittschuh- und Skilaufen.

III. Turnplatz und Geräte.

Art. 8. Die Schulgemeinden sind gehalten, zu jedem Schulhaus einen Turnplatz einzurichten.

Art. 9. Der Turnplatz soll mindestens eine Größe von 300 m² besitzen. Im übrigen wird für jeden Schüler 8 m² Fläche verlangt. Die beste Form des Platzes ist diejenige eines Rechteckes mit einem Seitenverhältnis von 1:2 oder 2:3.

Art. 10. Der Platz soll eben und mit feinem Kies belegt sein, die Niedersprungsstellen bei den Geräten mit geschlemmtem Sand oder Lohe. Der Platz ist stets sauber zu halten und darf nicht als Ablagerungsplatz für Holz und dergleichen benutzt werden.

Art. 11. Die Geräte sind so anzuordnen, daß der Platz vorteilhaft ausgenutzt wird. Als zweckmäßig erweist sich im allgemeinen die Verwendung einer Schmalseite zur Aufstellung der Geräte.

Art. 12. Zur richtigen Durchführung des Turnunterrichtes ist es unbedingt erforderlich, daß jede Schule die nötigen Turn- und Spielgeräte in genügender Anzahl besitzt.

Erforderlich sind gemäß den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartementes vom 1. August 1911 für die 1. Stufe: *a.* Spielgeräte: Handbälle und Reifen mit Holzstäbchen, je einer für jeden Schüler; — *b.* ein Schwungseil.

Für die zweite Stufe: *a.* Spielgeräte: 2 kleine und 2 große Handbälle, 1 bis 2 Schlaghölzer, 6 Flaggenstäbe und 4 Malstangen, eine Einrichtung zum Korballspiel, 1 Ziehtau; — *b.* Sprunggeräte: Springel; — *c.* Hanggeräte: Klettergerüst oder Recke; — *d.* Stützgeräte: Stembalken oder Barren.

Für die dritte Stufe kommen zu den vorgenannten Geräten hinzu: *a.* ein Schleuderball und ein gut springender, großer Gummiball; — *b.* Sturmbretter; — *c.* Eisenstäbe, je einer für jeden Schüler.

Die übrigen Geräteanschaffungen sind so zu treffen, daß jede Übung an den Geräten in vier- bis sechsfacher Ablösung von der ganzen Klasse durchgenommen werden kann.

Für die Gerätebeschaffung und -einrichtung empfiehlt es sich, den Rat berufener Fachleute einzuholen.

Für die Gerätekonstruktionen sind die vom eidgenössischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien maßgebend.

IV. Turnhallen.

Art. 13. Ein völlig geregelter Turnunterricht während des ganzen Jahres ist nur möglich, wenn der Schule eine Turnhalle zur Verfügung steht. Für den Bau und die Einrichtung solcher sind Gutachten und Ratschläge des Kantonsbauamtes einzuholen.

Art. 14. Die Minimalgröße einer Turnhalle, ausreichend für Klassen von höchstens 25 Schülern, beträgt 242 m² bei 22 m Länge, 11 m Breite und 5,5 m Höhe. Die Geräteausrüstung besteht in diesem Fall aus zwei verstellbaren Kurzbarren, einem rollbaren Stemmbalken, vier Rollrecken, acht schrägstellbaren Kletterstangen und vier Klettertauen. Empfehlenswert ist fernerhin entsprechend der eidgenössischen Turnschule von 1912 die Anschaffung von Langbänken und Sprossenwänden.

Art. 15. Ganz besondere Aufmerksamkeit bei der Einrichtung der Halle ist außer der Geräteausrüstung dem Fußboden, der elastisch und staubfrei sein soll, sowie der Ventilation und Heizung zu schenken. Stets soll die Turnhalle versehen sein mit einem Vorraum, einem Kleiderzimmer für die Schüler und den nötigen Aborten. Wo es die Verhältnisse erlauben, ist die Angliederung von Brausebädern sehr zu empfehlen, sofern solche nicht in einem nahegelegenen Schulhause zur Verfügung stehen.

Art. 16. Die Benützung von Kellerräumen für Turnzwecke ist tunlichst zu vermeiden. Jedenfalls soll die Erdfeuchtigkeit durch Isolierung und Drainage ferngehalten werden. Das Lokal soll 5,2 m hoch, mit passendem Bodenbelag versehen, hell und gut ventilierbar sein.

V. Lehrer.

Art. 17. Der Turnunterricht wird in der Regel vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin erteilt. Wo mehrere Lehrer an einer Schule wirken, kann der Turnunterricht durch Fächeraustausch einer für das Turnen besonders geeigneten Lehrkraft übertragen werden. An Schulen mit Lehrkräften, die den Turnunterricht nicht erteilen können, hat die Schulbehörde auf irgend eine Weise für geeignete Stellvertretung zu sorgen.

Art. 18. Der Lehrer ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der wegen schlechten Wetters oder andern Ursachen ausfallenden Turnstunden zu führen. Diese Stunden sind bestmöglich durch Fächeraustausch nachzuholen.

VI. Inspektion.

Art. 19. Der Turnunterricht wird durch besondere Turnexperten inspiziert, die der Bezirksschulrat in oder außer seiner Mitte wählt. Die Inspektion erstreckt sich:

1. auf die Durchführung des Turnunterrichtes;
2. auf die Kontrolle über die Turneinrichtungen, die Turnplätze und Geräte.

Art. 20. In jeder Schule findet alljährlich eine Turnprüfung statt. Zu dieser dürfen die Schulen aus mehreren kleinen benachbarten Gemeinden zusammengezogen werden.

Art. 21. Zeit und Ort der Turnprüfung werden durch die Experten festgesetzt unter Mitteilung an den Bezirks- und Ortsschulrat. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bezirksschulrat zuhanden der Erziehungsbehörde, des Ortsschulrates und des betreffenden Lehrers jedes Jahr Bericht zu erstatten.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 22. Der Kanton leistet an die Erstellung von Turnhallen und die Anlage von Turnplätzen die vorschriftsgemäßen Beiträge, zu denen diejenigen des Bundes hinzukommen.

Zur Aufstellung der Jahresprogramme, sowie zur Begutachtung aller für die Hebung und Förderung des Schulturnens dienenden Vorkehrungen wird vom Erziehungsrat eine kantonale Turnkommission bestellt.

Durch diese Verordnung werden diejenige vom 9. August 1882, sowie andere Bestimmungen, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

12. 9. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobiliar im Kanton St. Gallen. (Vom 16. Dezember 1911.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Revision des Regulativs vom 8. Januar 1907,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der vom Großen Rate für die Unterstützung von Schulhausbauten bewilligte Kredit findet Verwendung:

1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden, soweit sie eine wesentliche Verbesserung in sich schließen und nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören;
3. für den Umbau von Lehrerwohnungen in Schulzimmer und die Erstellung von Lehrerwohnungen in durch Neubauten frei gewordenen alten Schulhäusern unter Vorbehalt der Abrechnung nach Artikel 7, Alinea 3;
4. Für die Errichtung von Schulbrunnen, die Installation von Zentralheizungen und Zentralbeleuchtungsanlagen;
5. für die Anschaffung von St. Galler Schulbänken oder solchen eines anderen, mindestens gleichwertigen Systems und des im Regulativ über Schulhausbauten als notwendig bezeichneten andern Mobiliars für Lehrzimmer und Arbeitsschulzimmer;
6. für die Anschaffung von Schränken für Lehrmittel, Sammlungen, Werkzeug, von Nähmaschinen mit Fußbetrieb für Arbeits- und Fortbildungsschulen, von Werkbänken, Tischen und Sitzmöbeln in die Lokale des Handfertigkeitsunterrichtes;
7. für die Anlegung von Turn- und Spielplätzen und die Anschaffung von Turngeräten;
8. für die Erstellung von Schulbaracken, welche den Schulhäusern gleichgestellt werden.

Art. 2. In die Baukosten für die Schulhäuser sind einzubeziehen:

Die Kosten für die Neubauten, die Umbauten, alles in sich begreifend, was nut-, nagel- und pflasterfest ist, der Bodenerwerb mit Ausschluß von Expropriations- und Prozeßkosten, die Wasserversorgungsanlage, inbegriffen Quellen-erwerb, Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Einfriedung, die Beleuchtungsanlage, ein Architektenhonorar bis auf den Betrag der Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, ferner die Kosten des Bauführers, sofern der Umfang der Baute einen solchen erfordert, für Plankonkurrenzen wirklich ausgeführter Bauten.

In den Voranschlägen nicht inbegriffene Kosten sind von der Subventionsberechnung auszuschließen.

Die reglementarische Subventionsquote kann reduziert werden, sofern eine zu kostspielige Anlage und Ausführung der Baute solches rechtfertigt.

Art. 3. Die Zuerkennung von Staatsbeiträgen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Gesuche müssen vor Beginn der Baute, respektive vor Anschaffung der betreffenden Gegenstände, begleitet von Plänen und Kostenvoranschlägen,

dem Erziehungsdepartement eingereicht werden. Dieses wird die Pläne, auf vorausgegangene Begutachtung durch das Kantonsbauamt, dem Erziehungsrate zur Genehmigung unterbreiten, alles nach den Vorschriften des Regulativs über Schulhausbauten;

2. Über Bauten und Umbauten ist eine besondere Baurechnung zu führen; bei Anschaffungen sind die betreffenden Ausgaben in der ordentlichen Schulrechnung gesondert anzuführen.

Art. 4. Der Staatsbeitrag beträgt gemäß der in Artikel 12 festgesetzten Skala 2—35 Prozent der wirklichen Kosten, immerhin in dem Sinne, daß auf Grund des eingereichten Kostenvoranschlages zum voraus durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates eine Maximalsumme angesetzt wird.

Art. 5. Die Grundlage für die Berechnung des Staatsbeitrages ist die Steuerkraft der Schulgemeinde per Lehrstelle. Diese Steuerkraft setzt sich zusammen:

- a. aus dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen, inklusive dem Steuerwert des Grundbesitzes der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften;
- b. aus dem mit der Zahl 1000 kapitalisierten Betrage einer einfachen Einkommenssteuer (1 ‰ vom Vermögen). Der Ertrag der Einkommenssteuer der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften fällt hierbei außer Betracht.

Art. 6. Für die Berechnung der Steuerkraft per Lehrstelle ist maßgebend:

- a. bei Primarschulen: die Zahl der bestehenden Primarlehrerstellen;
- b. bei Sekundarschulen: die Zahl der in derselben Schulgemeinde bestehenden Primarlehrerstellen, sowie der Hauptlehrerstellen der Sekundarschule.

Wenn eine Sekundarschulgemeinschaft sich über mehrere Primarschulgemeinden erstreckt, so wird die Steuerkraft sämtlicher in Betracht fallender Primarschulgemeinden addiert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Primarlehrerstellen und Hauptlehrer der Sekundarschule der betreffenden Schulkorporationen dividiert.

Art. 7. Bei Neubauten tritt folgendes Verfahren ein:

1. Man berechnet die Steuerkraft per Lehrstelle aus der zur Zeit der Plan genehmigung bekannten, nach Artikel 5 ausgemittelten Steuerkraft der Schulgemeinde und der mit dem Bezuge des neuen Schulhauses in der letzteren bestehenden, beziehungsweise durch Gemeindebeschluß zugesicherten Anzahl von Lehrstellen;
2. werden innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren weitere Lehrstellen, die vorgesehenerweise im gleichen Schulhause untergebracht werden können, errichtet, so wird jedesmal auf Grund der neuen Verhältnisse die nun zutreffende Steuerkraft per Lehrstelle bestimmt, und der entsprechende Staatsbeitrag berechnet;
3. Eine allfällige Differenz des so berechneten Staatsbeitrages gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden wird bei Errichtung einer neuen Lehrstelle jeweilen als weitere Subventionsquote ausbezahlt.

Sollten bei der Unterbringung neuer Lehrstellen Bauteile zum Abbruch gelangen, die früher subventioniert wurden, so fällt eine entsprechende Quote des geleisteten Staatsbeitrages in Abzug. Für die Berechnung dieser Bauteile sind die jeweilen zur Zeit des Abbruches ortsüblichen Tagespreise maßgebend.

Art. 8. Bei der Berechnung der Subventionssumme werden der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden und der Verkehrswert von durch den Neubau entbehrlich gewordenen Gebäuden und Bodenparzellen in Abzug gebracht. Dagegen ist dies nicht der Fall mit Bezug auf Schenkungen und bereits vorhandene Baufonds.

Art. 9. Bei Bauten von Sekundarschulen wird der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Beitrag um 20% erhöht.

Art. 10. Die Nichteinhaltung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und des von der Oberbehörde genehmigten Bauplanes, sowie auch die Nichtbefolgung der von derselben erteilten Weisungen hat einen Abzug an der bereits zuerkannten Beitragssumme zur Folge, dessen Höhe auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Gegenüber solchen Schulgemeinden, die auf der Ausführung eines von den Oberbehörden als in wichtigen Punkten ungeeignet befundenen Objektes beharren, kann vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates gänzlicher Entzug des reglementarisch vorgesehenen Staatsbeitrages verfügt werden.

Vorbehalten bleibt daneben das dem Erziehungsrate in Artikel 3 gewährte Recht, die Schulhausbaute überhaupt nicht zu genehmigen.

Art. 11. Der Staatsbeitrag wird, wenn es sich nicht um geringere Beträge handelt, in mehreren, gleichzeitig mit der Zuerkennung desselben von der Behörde festzusetzenden Raten ausbezahlt. Für die Feststellung des Zeitraumes, innert dessen die Gesamtauszahlung erfolgt, ist die Höhe des zur Zeit zur Verfügung stehenden Budgetpostens maßgebend. Von dem Zeitpunkte der Beendigung des Rohbaues ist dem Erziehungsdepartement rechtzeitig Kenntnis zu geben, welches alsdann das Kantonsbauamt zur Besichtigung und Untersuchung desselben abordnen wird.

Art. 12. Die Zuwendung des Staatsbeitrages erfolgt nach folgender Skala:

Skala der Staatsbeiträge an Schulhäuser.

Fr. Steuerkraft per Lehr- stelle in Tausenden	Staatsbeitrag in Prozenten	Fr. Steuerkraft per Lehr- stelle in Tausenden	Staatsbeitrag in Prozenten
bis 100	35	bis 550	18
" 125	34	" 600	17
" 150	33	" 650	16
" 175	32	" 700	15
" 200	31	" 750	14
" 225	30	" 800	13
" 250	29	" 850	12
" 275	28	" 900	11
" 300	27	" 950	10
" 325	26	" 1000	9
" 350	25	" 1100	8
" 375	24	" 1200	7
" 400	23	" 1300	6
" 425	22	" 1400	5
" 450	21	" 1500	4
" 475	20	" 1750	3
" 500	19	" 2000	2

Art. 13. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 5. Januar 1907 und tritt sofort in Kraft.

13. 10. Décret fixant l'emploi d'une partie de la subvention de la Confédération à l'école primaire du Canton de Vaud. (Du 21 novembre 1911.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat;

décète:

Art. 1^{er}. L'augmentation de la subvention fédérale pour l'école primaire, résultant de l'augmentation de la population accusée par le recensement fédérale de 1910, sera affectée, dès et y compris l'année 1911, en plus des sommes portées au budget ordinaire, au paiement des subsides consentis en faveur des communes pour constructions scolaires.

Art. 2. Il est accordé dans ce but, au Conseil d'Etat, sur l'exercice courant, un crédit spécial de fr. 21.646. 80.

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution du présent décret, qui entre immédiatement en vigueur.

14. 11. Règlement et programme des Classes spéciales pour enfants arriérés¹⁾ dans le Canton de Genève. (Du 16 mai 1911.)

Généralités. Plan d'études et méthode.

Les classes spéciales ont un programme complètement distinct de celui des classes ordinaires: leur but est, en effet, de développer le plus possible les enfants dont la santé ou les facultés intellectuelles n'ont pas évolué régulièrement et c'est pourquoi l'enseignement y prend un caractère plus individuel pour s'adapter mieux à chaque cas d'arriération mentale.

Dans ces classes, on cherche à éveiller d'abord chez l'élève l'attention, l'esprit d'observation, à éduquer ses sens, et à obtenir de lui une certaine habileté manuelle, avant d'entreprendre le travail scolaire proprement dit.

L'enseignement est donc essentiellement utilitaire et pratique; il tend à former l'initiative des élèves, à leur donner le goût du travail et la persévérance. Aussi les occupations manuelles, sous les formes les plus variées, remplissent-elles la moitié de la journée scolaire: elles développent l'adresse, exercent l'œil et le jugement, favorisent le progrès intellectuel en associant l'action musculaire et l'effort cérébral; elles répondent, en outre, au besoin de mouvement qu'éprouve l'enfant, le satisfont, en ce sens qu'il obtient dans les travaux manuels, plus aisément qu'ailleurs, des résultats satisfaisants; enfin, elles le préparent à la vie pratique et l'orientent vers une profession.

L'intuition sous toutes ces formes est utilisée dans cet enseignement qui se base sur les occupations de la méthode Fröbel et les jeux éducatifs.

Autant que possible, toutes les leçons d'une même semaine se rapportent à un même objet. La causerie morale ou la leçon de choses du lundi matin, est le point de départ des divers enseignements de la semaine. Les leçons de choses doivent être nombreuses pour contribuer d'une manière efficace au développement des élèves; elles portent d'abord sur les sujets d'actualité (faits météorologiques, accidents, fêtes, récits d'enfants, incidents, etc.); elles s'étendent ensuite, selon le programme, du monde de l'enfant à la société dans laquelle il est appelé à vivre. Elles comprennent, entre autres, les sujets suivants:

- a. L'homme et ses besoins (aliments, vêtements, chauffage, éclairage);
- b. la vie autour de l'enfant (la maison, la famille, l'école, le quartier, la ville ou le village). Plantes et animaux;
- c. la vie publique (les services publics, la vie dans la rue, les moyens de transport et de communication, les obligations des citoyens, etc.).

Les enfants sont mis en contact avec la réalité par des promenades, des visites et des travaux se rapportant à l'objet de la leçon de choses.

Pour éviter de traiter avec les mêmes élèves des sujets déjà étudiés, chaque maîtresse tient à jour un cahier où elle note les causeries et les leçons de choses faites dans le courant de l'année.

L'enseignement de la lecture, souvent aride et décourageant, doit commencer tard et n'avancer que lentement. Avant de mettre un manuel dans les mains de l'élève, il faut l'initier aux lettres, aux syllabes et aux mots simples

¹⁾ La réorganisation des classes spéciales, qui remonte à deux ans environ, n'a pas encore produit des résultats assez probants pour que les dispositions qui suivent aient un caractère définitif. L'expérience obligera sans doute le Département de l'Instruction publique à modifier le régime des classes spéciales. Le présent règlement, ainsi que le programme qui en dépend, ne sont donc adoptés qu'à titre provisoire, et ils seront soumis à révision en temps opportun.

par l'emploi de caractères mobiles et par des exercices au tableau. Les mots et les phrases doivent être choisis dans les choses connues de l'enfant, car celui-ci ne profite de la lecture que s'il comprend tout ce qu'il lit. Il importe d'insister sur une bonne prononciation. Les défauts de langage sont soumis à un traitement spécial.

Le calcul, surtout intuitif, vise les besoins pratiques. De nombreux exercices sur des objets usuels, les monnaies, les mesures et les poids courants, la division du temps, doivent amener les élèves à calculer mentalement avec quelque facilité. Des notes, des comptes divers les exercent à calculer rapidement par écrit.

Le dessin, première expression du langage, est utilisé dès le début, comme dessin libre, pour figurer les objets, les actions, rendre la pensée, et en un mot, illustrer chaque leçon. Peu à peu, il est dirigé et perfectionné; le dessin libre est exercé alors parallèlement avec le dessin d'observation, de précision et d'ornementation.

Les exercices physiques tiennent une grande place dans l'activité scolaire. Au début, d'ailleurs, ils se bornent plutôt au travail corporel général, et à celui des mains en particulier. Ils consistent ensuite en jeux variés ainsi qu'en exercices récréatifs et méthodiques (gymnastique suédoise). Les séances sont courtes et fréquentes.

Le chant doit être exercé, non seulement pour distraire les élèves et former leur oreille, mais aussi pour l'hygiène des poumons. Des exercices d'intonation simple sont bons pour les enfants qui ont de la difficulté à émettre des sons.

En résumé, la méthode de l'enseignement spécial tend à rendre les leçons attrayantes. Il faut faire appel au jugement de l'élève; il faut que les notions qu'on lui inculque, s'appuient sur des souvenirs vifs et précis, qu'il les acquière définitivement, non par une assimilation passive et éphémère, mais par l'activité des sens et de l'esprit, la manipulation et l'expérimentation. Enfin, pendant leur séjour dans la classe spéciale, les élèves sont surveillés particulièrement pour tout ce qui concerne l'ordre, la politesse, la propreté et la santé. L'influence de la famille, la conduite au dehors, ne peuvent être négligées et des mesures sont prises s'il y a lieu. Les absences ne sont tolérées qu'en cas de maladie et les rapports avec les parents en facilitent le contrôle.

Des médicaments gratuits peuvent être prescrits par le médecin. Un service de douches est organisé: les enfants ne peuvent être dispensés de la douche que sur la présentation d'une attestation médicale.

Les titulaires de classe, l'inspectrice et le médecin se chargent des démarches nécessaires en vue de l'admission des élèves aux cuisines scolaires et pour faciliter leur séjour à la campagne pendant les vacances d'été.

Les maîtresses enregistrent les observations et les renseignements sur chaque élève, tant au point de vue scolaire et familial, qu'en ce qui concerne son caractère et sa conduite. De son côté, le médecin établit un dossier sanitaire pour chacun d'eux.

Les progrès sont contrôlés par des épreuves trimestrielles dirigées par l'inspectrice. Les résultats de ces épreuves sont consignés dans un cahier spécial.

Programme.

Le programme est réparti en trois degrés.

Dans le *degré inférieur*, on s'efforce de rendre les enfants aptes à fixer leur attention, à observer, à s'occuper, à comprendre. On les initie à la vie collective. On leur donne des habitudes d'ordre, de propreté, de politesse. Leur langage est spécialement corrigé et perfectionné.

Dans le *degré moyen*, le travail scolaire correspond à celui de la première et de la deuxième année d'école primaire, mais les enfants s'occupent particulièrement de travaux manuels.

Dans le *degré supérieur*, le travail scolaire correspond à peu près à celui de troisième et quatrième année, mais avec beaucoup de travaux manuels; on pousse le développement général aussi loin que possible, en tenant compte avant tous des exigences de la vie pratique.

Degré inférieur.

Causeries morales. Leçons de choses: l'homme et ses besoins (aliments, vêtements, chauffage, éclairage, plantes et animaux). Incidents de la vie journalière.

Education des sens.

Education de l'attention visuelle et de l'attention auditive.

Jeux éducatifs variés.

Travaux manuels faciles (pliage, découpage, modelage, tressage, broderie, couture, tricotage, etc.).

Exercices de langage.

Etude des premiers nombres; exercices de calcul intuitif.

Etude des lettres, de syllabes simples, de petits mots.

Dessin et écriture.

Gymnastique, chant.

Promenades et récréations.

Degré moyen.

Causeries morales. Leçons de choses: la vie autour de l'enfant et tout ce qui se rapporte à l'école, à la maison, au quartier, à la ville ou au village. Plantes et animaux. Sujets d'actualité à la portée des élèves.

Exercices de langage.

Lecture et récitation; orthographe (programme de première et de deuxième année).

Calcul oral et écrit (programme de première et de deuxième année) portant particulièrement sur les objets usuels, les monnaies, poids, mesures, timbres-poste, le temps, etc. Enseignement aussi intuitif que possible.

Travaux manuels variés et plus difficiles (modelage, collage, cartonnage, couture, tricotage, etc.).

Dessin libre et dessin méthodique; écriture.

Gymnastique. Musique (exercice d'intonation et de mesure; chants).

Promenades et récréations.

Degré supérieur.

Causeries morales. Leçons de choses. Sujets d'actualité.

Exercices de langage; lecture courante expressive. Récitation.

Orthographe. Exercices de rédaction (programme de troisième et de quatrième année).

Exercices de calcul oral et écrit d'ordre pratique (nombres, entiers, fractions ordinaires les plus usitées, fractions décimales).

Géographie du canton. Notions générales sur la géographie de la Suisse. Enseignement pratique: itinéraires de promenades et de petits voyages; emploi des horaires, etc.).

Travaux manuels. Pour garçons, travaux sur carton servant de base à l'enseignement de la géométrie. Pour filles, travaux à l'aiguille, coupe et confection.

Dessin libre et méthodique; écriture.

Gymnastique. Musique: exercices d'intonation et de mesure; chants.

Promenades et récréations.

Horaire général.

La matinée est occupée par des leçons d'ordre plutôt intellectuel, interrompues par des récréations, des jeux, de la gymnastique ou du chant.

L'après-midi est réservé aux occupations manuelles :

1^o Dessin, modelage, pliage, collage et autres exercices se rapportant à l'enseignement du matin ;

2^o travaux manuels d'ordre plus pratique (tressage, couture, tricotage, etc.).

Ces leçons sont également interrompues par des récréations, des jeux, des exercices de gymnastique ou de chant.

La causerie ou la leçon de choses du lundi matin fournit les sujets divers pour l'enseignement de la semaine.

Règlement.

Art. 1^{er}. L'organisation scolaire obligatoire est complétée par des classes spéciales destinées aux enfants arriérés.

Art. 2. Ces classes sont créées selon les besoins et en tenant compte des distances à parcourir par les élèves. Le nombre des élèves d'une classe ne peut dépasser 20. Ils y sont groupés, autant que possible, selon leur degré de développement.

Art. 3. Les enfants reconnus idiots ou incapables de perfectionnement, et les enfants vicieux en sont exclus, de même que ceux dont l'état de santé ou la conduite en classe peuvent présenter des inconvénients graves pour les autres élèves.

Art. 4. Dans la règle, ne sont admis dans ces classes que des élèves qui ont réellement besoin de procédés spéciaux d'enseignement. Certains motifs peuvent cependant y faire exceptionnellement admettre d'autres enfants (surveillance ou observation nécessaires, infirmité physique, etc.).

Les enfants sont admis dès l'âge de 6 ans dans les classes spéciales. Les élèves incapables de suivre l'enseignement complémentaire obligatoire peuvent être astreints à rester dans ces classes.

Art. 5. Les classes spéciales sont placées sous la surveillance pédagogique d'un inspecteur ou d'une inspectrice. Un médecin-inspecteur y est attaché.

Art. 6. Les enfants arriérés sont signalés au médecin ou à l'inspectrice par les maîtres de classe, les inspecteurs, les médecins scolaires, les parents, etc. Ils sont alors soumis par le médecin spécialiste et l'inspectrice, à un examen mental et corporel en présence des parents ou d'une personne les représentant. Cet examen décide de l'admission dans la classe spéciale.

Si l'enfant a déjà fréquenté l'école, son dernier maître devra donner tous les renseignements nécessaires pour permettre de statuer sur son admission.

Art. 7. Dans la règle, l'admission des enfants a lieu au début de l'année scolaire.

Art. 8. Pendant les six premiers mois, chaque enfant est l'objet d'une observation médicale et pédagogique attentive qui indique s'il y a lieu de prendre, à son égard, des mesures spéciales (intervention médicale, retour aux classes ordinaires, envoi dans un établissement hospitalier, régime pédagogique particulier, etc.).

Art. 9. Les classes spéciales ont un programme élaboré de façon à permettre aux élèves de rentrer, si possible, dans les classes ordinaires. Cette rentrée a lieu à la suite d'un examen et doit coïncider, dans la règle, avec le commencement d'un semestre scolaire.

Art. 10. Si les décisions du médecin et de l'inspectrice des classes spéciales se heurtent à l'opposition des parents, le Département est avisé et prend les mesures nécessaires.

Art. 11. L'enseignement dans les classes spéciales est confié à des fonctionnaires spécialement préparés.

Les titulaires, ainsi que l'inspectrice et le médecin, suivent les élèves au point de vue physique et moral, entretiennent des relations avec les parents pendant le séjour des enfants dans les classes spéciales et, si possible, après leur sortie de l'école. Les absences sont sérieusement contrôlées.

Art. 12. Les enfants peuvent être astreints à se conformer à des prescriptions médicales (médicaments gratuits, mesures de propreté, douches, etc.).

Art. 13. Les heures d'entrée et de sortie, ainsi que les vacances sont, pour les classes spéciales, celles des classes ordinaires.

La répartition des leçons est fixée selon les besoins.

Art. 14. Dans une consultation médico-pédagogique hebdomadaire, le médecin-inspecteur examine les écoliers qui lui sont présentés comme arriérés ou atteints de troubles nerveux ou de défauts de langage. Il leur donne des conseils et des soins.

Cette consultation a lieu dans un local scolaire.

Extrait des registres du 16 mai 1911. Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique, vu l'art. 37 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886, vu le préavis de la Commission scolaire en date du 10 mars 1911,

arrête:

Article unique. Le règlement des classes spéciales pour enfants arriérés est approuvé.

Il entrera immédiatement en vigueur.

Le texte complet du dit règlement sera annexé au présent arrêté.

III. Fortbildungsschulen.

15. 1. Lehrplan für die Bürgerschulen des Kantons Luzern. (Vom 11. September 1911.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche eine höhere Schule besucht haben oder welche als bildungsunfähig seinerzeit auch vom Besuche der Primarschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen. (§ 18 des Erziehungsgesetzes.)

Die Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule dispensiert nicht vom Besuche der Bürgerschule.

2. Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde und Turnen. Die Unterrichtsstunden sind wie folgt zu verteilen:

	I. Kurs	II. Kurs
Lesen und Aufsatz	20 Stunden	20 Stunden
Rechnen	15 „	15 „
Vaterlandskunde	17 „	17 „
Turnen	8 „	8 „

Gleich 60 Stunden 60 Stunden

3. Der Unterricht ist in die Zeit von Anfang November bis Ende März zu verlegen. Wöchentlich sind wenigstens drei Unterrichtsstunden abzuhalten. Der Unterricht darf nicht über abends 7 Uhr hinaus dauern. Für die Schüler im